

Richtlinie zur Verwendung der Hoheitszeichen der Gemeinde Bergkirchen durch Dritte

vom 08.04.2025

Inhaltsübersicht:

Präambel	
1. Allgemeines	1
2. Verwendung des Wappens / der Fahnen mit Wappen / des Dienstsiegels	2
3. Genehmigungsverfahren	2
4. Voraussetzungen	2
5. Nutzungsentgelt	3
6. Widerruf der Genehmigung	3
7. Folgen unbefugter Verwendung	3
8. Schlussbestimmungen	3

Präambel

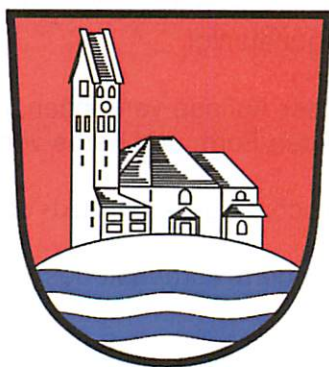
Gemeinden sind gemäß Art. 4 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) dazu ermächtigt, Wappen, Fahnen sowie Dienstsiegel zu führen. Die genannten gemeindlichen Hoheitszeichen sind in entsprechender Anwendung des Art. 4 Abs. 3 GO sowie des § 12 BGB vor Eingriffen Dritter (Verwendung, Nutzung) geschützt. Der Gemeinde wird jedoch das Recht eingeräumt, Dritten die Verwendung ihrer Hoheitszeichen zu gestatten.

1. Allgemeines

Der Gemeinde Bergkirchen ist mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 28.09.1982, die Genehmigung zur Führung eines Wappens, einer Flagge und eines Dienstsiegels erteilt worden.

Das Wappen der Gemeinde Bergkirchen wird heraldisch wie folgt beschrieben (Blasonierung):

„Auf rotem Grund auf einem mit zwei schmalen blauen Wellenbalken belegten silbernen Hügel die silberne Kirche von Bergkirchen in Seitenansicht.“



Die Kirche auf dem Berg redet für den Gemeindennamen und stellt die auf einem Hügel erbaute Pfarrkirche St. Johannes Baptista dar, die in ihrer heutigen Form im 18. Jahrhundert vom Architekten Johann Michael Fischer erbaut wurde. Bergkirchen ist bereits im 9. Jahrhundert als Urfarrei nachweisbar. Die zwei blauen Wellenbalken symbolisieren die Wasserläufe Amper und Maisach. Die Tingierung in Rot und Silber ist von den Farben der ortsadeligen Herren von Eisolzried hergeleitet, die als wittelsbachische Ministerialen im 13. und 14. Jahrhundert zu umfangreichem Besitz im Dachauer Land gelangten.

2. Verwendung des Wappens / der Fahnen mit Wappen / des Dienstsiegels

- (1) Grundsätzlich darf das Gemeindewappen und die Fahne mit Wappen ausschließlich durch die Gemeinde Bergkirchen verwendet werden. Jede Verwendung der genannten Hoheitszeichen durch Dritte ist nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch die Gemeinde Bergkirchen zulässig.
- (2) Eine Verwendung des Dienstsiegels durch Dritte ist ausgeschlossen.
- (3) Eine Verwendung der oben genannten Hoheitszeichen der Gemeinde Bergkirchen zu politischen Zwecken einschließlich der Wahlwerbung sowie zu gewerblichen Zwecken ist angesichts des Charakters als Hoheitszeichen grundsätzlich ausgeschlossen.
- (4) Das Gemeindewappen ist so zu führen, dass eine Verwechslung mit einer gemeindlichen Einrichtung und ferner jeder Anschein eines amtlichen Charakters vermieden wird.
- (5) Die Verwendung des Gemeindewappens auf Siegeln und Briefbögen von Privatpersonen, Firmen und Institutionen ist unzulässig.

3. Genehmigungsverfahren

- (1) Anträge auf Genehmigung sind schriftlich oder per E-Mail (gemeinde@bergkirchen.de) unter Beifügung von allen Unterlagen und Mustern bei der Gemeinde Bergkirchen, Johann-Michael-Fischer-Str. 1, 85232 Bergkirchen zu stellen. Der Antrag hat mindestens zu enthalten:

- Name, Anschrift und Unterschrift des Antragsstellers
- Darstellung des Wappens
- Angaben über die Art, Form, Zeitraum der Verwendung
- Begründung/Erläuterung der Verwendung

Die Gemeinde Bergkirchen kann weitere Angaben und Unterlagen zum Antrag anfordern.

- (2) Die Genehmigung soll nur örtlichen Vereinen und Organisationen im Rahmen ideeller, gemeinnütziger oder wohltätiger Zwecke erteilt werden, wenn der Zweck im Interesse der Gemeinde Bergkirchen liegt. Die Benutzung der Hoheitszeichen wird durch Entscheidung des Ersten Bürgermeisters genehmigt.
- (3) Die Genehmigung wird mit der Auflage verbunden, dass das Wappen bzw. die Fahne mit Wappen nur in der festgelegten Form und Farbe verwendet werden darf.
- (4) Die Genehmigung kann zeitlich, zweck-, produkt- oder projektbezogen befristet werden.
- (5) Jede Genehmigung ist unter dem Vorbehalt des Widerrufs zu erteilen. Ein Anspruch auf Genehmigung besteht nicht.
- (6) Soweit die Verwendung der Hoheitszeichen mit Zustimmung der Gemeinde Bergkirchen bereits vor Inkrafttreten dieser Richtlinie verwendet wird, gilt die Genehmigung bis zum Ablauf des Jahres 2025 als erteilt.

4. Voraussetzungen

- (1) Voraussetzung für eine Verwendungsgenehmigung ist, dass durch die Verwendung des Hoheitszeichens, das Ansehen der Gemeinde in keinem Falle beeinträchtigt oder gefährdet wird.

(2) Die Genehmigung kann erteilt werden an:

- Vereine und Organisationen, die in der Gemeinde tätig sind.

5. Nutzungsentgelt

- (1) Die Genehmigung und die richtliniengemäße Verwendung von Hoheitszeichen nach Nr. 2 ist für örtliche Vereine und Organisationen kostenfrei.
- (2) Für das Entleihen einer Gemeindefahne kann, wenn erheblicher Verschleiß, übermäßige Abnutzung oder Beschädigung zu befürchten sind, eine Sicherheitsleistung verlangt werden. Tritt eine solche Wertminderung ein, so kann ein werterersatzdeckendes Entgelt erhoben werden. Eine Sicherheitsleistung wird auf dieses Entgelt angerechnet.

6. Widerruf der Genehmigung

- (1) Die Genehmigung zur Nutzung/Verwendung wird widerrufen, wenn
- die Auflagen nicht erfüllt werden,
 - der Anschein eines amtlichen Charakters bei der Art der Verwendung erweckt wird,
 - die Nutzung/Verwendung sitten- oder verfassungswidrig ist
- oder dem Ansehen der Gemeinde schadet.

(2) Ein Entschädigungsanspruch im Falle des Widerrufs ist ausgeschlossen.

7. Folgen unbefugter Verwendung

Eine nichtbefugte Führung oder Verwendung der gemeindlichen Hoheitszeichen (Wappen, Fahne mit Wappen, Dienstsiegel) kann rechtlich geahndet werden.

8. Schlussbestimmungen

Die Richtlinie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Bergkirchen, den 08.04.2025
GEMEINDE BERGKIRCHEN


Dagmar Wagner
Zweite Bürgermeisterin

